VERORDNUNG (EWG) Nr. 1906/84 DER KOMMISSION

vom 4. Juli 1984

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 368/77 über den Verkauf von Magermilchpulver für Tiere außer jungen Kälbern im Ausschreibungsverfahren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1557/84 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 368/77 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1069/84 (4), sind die Formeln aufgeführt, die zur Denaturierung von Magermilchpulver angewandt werden können. Mit der Richtlinie 83/615/EWG der Kommission vom 29. November 1983 zur Änderung der Anhänge der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung (5) ist der Höchstgehalt an Kupfer in der Schweinefütterung ab 1. September 1984 geändert worden. Die Kupfermenge, die in bestimmten im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 368/77 aufgeführten Denaturierungsformeln vorgeschrieben ist, ist also entsprechend anzupassen.

Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 368/77 erfolgt die Denaturierung des Magermilchpulvers innerhalb einer Frist von vier Monaten vom Tag der Übernahme an gerechnet. Zur Berücksichtigung der Richtlinie 83/615/EWG ist jedoch vorzusehen, daß die neuen Mindestmengen von Kupfer bei allen nach dem 1. September 1984 durchgeführten Denaturierungen eingehalten werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 368/77 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird bei den Formeln I H, I I, I J, I K und I L die jeweils im dritten Gedankenstrich dieser Formeln genannte Mindestmenge Kupfer durch „100 g Kupfer" ersetzt.

2. In Nummer 2 wird bei den Formeln II P, II Q, II S und II U die jeweils im letzten Gedankenstrich dieser Formeln genannte Mindestmenge Kupfer durch „85 ppm Kupfer" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1984 in Kraft.

Sie gilt für die Fälle, in denen die Denaturierung nach dem 1. September 1984 stattgefunden hat, auch wenn die Übernahme des Magermilchpulvers vor diesem Zeitpunkt erfolgte.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juli 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 150 vom 6. 6. 1984, S. 6.
(3) ABl. Nr. L 52 vom 24. 2. 1977, S. 19.
(4) ABl. Nr. L 105 vom 18. 4. 1984, S. 11.
(5) ABl. Nr. L 350 vom 13. 12. 1983, S. 17.